

**Studien- und Prüfungsordnung (SPO)  
für die Masterstudiengänge International Enterprise Information Management und  
Business Intelligence and Business Analytics an der Hochschule für angewandte  
Wissenschaften Neu-Ulm**

**vom 26.07.2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule Neu-Ulm) folgende Satzung:

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) in deren jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm für die Studiengänge Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive vom 01. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält besondere Regelungen zu Studium und Prüfung in den Masterstudiengängen Business Intelligence and Business Analytics und International Enterprise Information Management an der Hochschule Neu-Ulm. §§ 3 bis 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm für die Studiengänge Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive vom 01. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienziel**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 8 der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (Immatrikulationssatzung) definiert; die restlichen Bestimmungen der Immatrikulationssatzung gelten entsprechend.

(2) Der internationale Masterstudiengang „Business Intelligence und Business Analytics“ hat das Ziel, international orientierte Studierenden zielgerichtet auf eine verantwortungsvolle

berufliche Tätigkeit im Bereich Business Intelligence vorzubereiten. Das primäre Ziel ist die Ausbildung wissenschaftlich geschulter Absolventinnen und Absolventen, die innovative Konzepte für BI-Strategien, BI-Organisation und BI-Architekturen mit Hilfe modernster Technologien planen und realisieren können. Zusätzlich sollen sie, als Experten auf ihrem Gebiet, mit Kenntnissen und Knowhow bezüglich der Integration, Aufbereitung und Bereitstellung von Managementmethoden und -informationen ausgestattet werden. Das sekundäre Ziel ist die Vermittlung von Kultur, Sprache und Geschichte des Partnerlandes, in dem das verpflichtende Auslandssemester stattfindet. Die Studierenden sollen für interkulturelle Unterschiede sensibilisiert werden und das erlangte Verständnis im Kontext internationaler BI-Aufgaben einbringen. Die Absolventen sind Experten im Bereich Business Intelligence und Business Analytics und sind damit in der Lage, Unternehmen bei der erfolgreichen Auswahl, Implementierung, Anwendung und Pflege von Business Intelligence Lösungen zu unterstützen.

(3) <sup>1</sup>Der internationale Masterstudiengang IEIM hat das Ziel, international ausgerichtete Fach- und Führungskräfte für das Management von Informationen und Informationstechnologie (IT) in Unternehmen und anderen Organisationen auszubilden. <sup>2</sup>Dies umfasst zum einen die betriebswirtschaftliche Seite des optimalen Einsatzes der Ressource Information in Unternehmen, zum anderen die Planung, Implementierung, Steuerung und den Betrieb der dafür notwendigen Informationssysteme und IT. <sup>3</sup>Der Studiengang verfolgt dabei einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem die Studierenden beide Perspektiven verstehen lernen. <sup>4</sup>Darüber hinaus verfolgt der Studiengang das Ziel, die Absolventen gemäß international üblicher Standards wissenschaftlich-methodisch auf eine einschlägige Promotion in Bereichen des Information Systems Research (ISR) vorzubereiten (z. B. kooperativ an der HNU oder international an der Kingston University). <sup>5</sup>In eigenen Lehrveranstaltungen werden die hierzu notwendigen Grundlagen, Methoden und Werkzeuge vermittelt (z. B. Wissenschaftstheorie, quantitative und qualitative empirische Methoden, mathematisch-statistische Grundlagen, Erstellen wissenschaftlicher Publikationen, etc.). <sup>6</sup>In fachlichen Lehrveranstaltungen wird das Verständnis des Standes der Forschung in den Vordergrund gestellt (z. B. durch das Erarbeiten von Inhalten mit Hilfe der Primärliteratur, durch Seminarvorträge, etc.).

#### **§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.

(2) Das erste Studiensemester im Studiengang BIA wird an der Hochschule Neu-Ulm absolviert und führt in die relevanten Grundlagen von Business Intelligence und moderner, IT-gestützter Unternehmensführung ein. Das zweite Semester an der Universidad Tecnológica Nacional (UTN) in Mendoza/Argentinien oder an der Cape Peninsula University of Technology (CPUT) in Kapstadt/Südafrika widmet sich den analytisch-statistischen Grundlagen von Business Analytics und vermittelt Anwendungsbereiche in betriebswirtschaftlichen Bereichen wie Marketing und Logistik. Das dritte Studiensemester widmet sich den methodischen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und der Forschungsmethoden im Bereich Wirtschaftsinformatik. Zudem dient das dritte Semester zur Anfertigung der Masterarbeit, die nach Möglichkeit auch im Ausland angefertigt werden soll.

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang International Enterprise Information Management erfolgt im ersten Studiensemester an der Hochschule Neu-Ulm eine Einführung in die verschiedenen relevanten Themenfelder von Informationssystemen und dem Erwerb der methodischen Grundlagen. <sup>2</sup>Im zweiten Studiensemester vertiefen die Studierenden dieses Wissen in unterschiedlichen Formen an einer der beteiligten ausländischen Partnerhochschulen. An der Oulu University of Applied Sciences in Finnland werden Themenfelder mit Branchenfokus in Form projektorientierten Lernens in sogenannten Labs behandelt. <sup>3</sup>Die Kingston University (Großbritannien) greift branchenübergreifend die Querschnittsthemen Data Management und Enterprise-Architekturen auf. <sup>4</sup>Das dritte Studiensemester dient der Hinführung auf die Anwendung des erlernten Wissens in Praxis und Forschung einschließlich des Erstellens der Masterthesis. <sup>5</sup>Zur Vorbereitung auf die Masterthesis wird eine praktische Case Study in einem realen internationalen Unternehmenskontext durchgeführt. Sowohl die Masterthesis als auch die praktische Case Study sollten nach Möglichkeit im Ausland durchgeführt werden.

(4) Die Studienmodule bauen zeitlich und inhaltlich aufeinander auf.

(5) Ein Anspruch darauf, dass die in § 2 genannten Masterstudiengänge mit jeweils weniger als 15 Studienanfängern durchgeführt werden, besteht nicht.

## **§ 5 Studienangebot und Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend in der Regel am Semesterende oder nach Abschluss eines Studienmoduls abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den für den jeweiligen Studiengang spezifischen Studienplänen.

(2) <sup>1</sup>Die Studienpläne gemäß §§ 14 und 15 dieser Satzung regeln die Module und Units sowie Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Masterstudienganges erforderlich ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus können Wahlfächer aus dem Angebot der Fakultät belegt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienschwerpunkte tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache statt. <sup>2</sup>Im begründeten Einzelfall kann die Art einer Prüfungsleistung gemäß Studienplan vom Prüfer geändert werden; eine entsprechende Änderung ist bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>3</sup>Änderungen nach Satz 1 oder Satz 2 sind zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## **§ 6 Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Anerkennung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Teilprüfungsleistungen bzw. Teilaufgabenblöcke mit einem ausreichenden Ergebnis bestanden wurden. <sup>2</sup>Besteht die Prüfungsleistung eines Modules aus mehreren Teilaufgabenblöcken, ist im

Falle eines Nichtbestehens das gesamte Modul zu wiederholen. <sup>3</sup>Für die Abnahme der Prüfungsleistungen können von den Prüferinnen und Prüfern in den jeweiligen Units bzw. Teilaufgabenblöcken der einzelnen Modulprüfungen bestehenserhebliche Mindestanforderungen festgelegt werden, die wiederum Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung sind.

(2) <sup>1</sup>Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Festlegung von Leistungsnachweisen gelten ferner die Regelungen in den §§ 18 bis 22 RaPO entsprechend. <sup>2</sup>Dabei gilt, dass jede nicht bestandene Prüfungsleistung der Masterprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten ist.

(3) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen und den geforderten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt entsprechend. <sup>3</sup>Eine Nicht-Anerkennung ist dem Betroffenen zu begründen; es gilt das Prinzip der Beweislastumkehr. <sup>4</sup>Wird eine Anerkennung versagt, kann die betroffene Person zudem eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>5</sup>Die für eine Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden in eindeutiger und ausreichender Form fristgerecht einzureichen. <sup>6</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule Neu-Ulm im gleichen Studiengang bereits abgelegt wurden, kann kein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im selben Studiengang mehr gestellt werden. <sup>7</sup>Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen gilt ferner § 4 RaPO entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Mit Abschluss des Masterstudienganges muss der Absolvent bzw. die Absolventin ein Kompetenzniveau von 300 ECTS-Punkten erreicht haben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte, die aufgrund von Leistungsanrechnung zu diesem Kompetenzniveau fehlen, sind gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm zu erwerben.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, dabei wird ggfls. die sog. modifizierte bayerische Formel angewandt <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen bzw. erfolgreich abgeschlossenen Modulen entscheidet die jeweiligen Prüfungskommission im Zusammenwirken mit den lehrenden Professorinnen und Professoren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG. Die Prüfungskommission kann die Entscheidung über die Anrechnung einem oder mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission übertragen. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind, und dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

## **§ 7 Regeltermine und Fristen**

(1) <sup>1</sup>In den Masterstudiengängen Business Intelligence and Business Analytics und International Enterprise Information Management sollen in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO bis zum Ende der Regelstudienzeit alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß des Studienplans erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden.

(2) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Abs. 1 zu erfüllen, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 1 kann auf Antrag bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden. <sup>2</sup>Anträge auf Fristverlängerung müssen an die Prüfungskommission gestellt und beim Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist, eingereicht werden.

## **§ 8 Wiederholen von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Für das Wiederholen von Prüfungsleistungen gilt § 10 RaPO entsprechend. <sup>2</sup>Dabei ist eine zweite Wiederholung in insgesamt drei Prüfungsleistungen möglich; die dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Wiederholungsfrist beträgt bei der ersten Wiederholung maximal sechs und bei der zweiten Wiederholung maximal zwölf Monate. <sup>4</sup>Die Wiederholungsfristen nach Satz 3 können auf Antrag bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Fristüberschreitungen gemäß § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden. <sup>5</sup>Anträge auf Fristverlängerung müssen an die Prüfungskommission gestellt und beim Prüfungsamt unverzüglich eingereicht werden.

## **§ 9 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Ungültigkeit des Grundstudiums in Bachelorstudiengängen und der Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden bewertet, die bei der Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt haben.

(2) <sup>1</sup>In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfaches, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde mit der Note ‚nicht ausreichend‘ bewertet werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend Abs. 1 berichtigt werden.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis Abs. 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 10 Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit können nur Studierende ablegen, die die Prüfungsleistungen des ersten Lehrplansemesters erfolgreich abgelegt haben. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Beendigung des ersten theoretischen Studiensemesters ausgegeben werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von Professorinnen und Professoren der Hochschule Neu-Ulm oder einer am Studiengang beteiligten Partnerhochschule ausgegeben, betreut und bewertet.

(4) <sup>1</sup>Das Thema für die Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt sein kann. <sup>2</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten und zwei Monate nicht unterschreiten.

(5) <sup>1</sup>Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 10 Abs. 2 RaPO entsprechend. <sup>2</sup>Das Thema für eine Wiederholung der Masterarbeit ist bei der Prüfungskommission vor Beginn zu beantragen.

(6) <sup>1</sup>Folgendes Verfahren gilt für die Anfertigung der Masterarbeit:

1. <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.

2. <sup>1</sup>Die fertige Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Ferner ist die Abschlussarbeit beim Prüfungsamt in elektronischer Form auf einem optischen Datenträger (CD/DVD) einzureichen.

3. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

4. <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer vom Prüfling nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>§ 8 Abs. 4 RaPO gilt entsprechend. <sup>5</sup>Ein entsprechender, schriftlicher Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission eingereicht werden.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(8) <sup>1</sup>Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen einer geeigneten zweiten Prüferin oder eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. <sup>3</sup> Jede Bewertung geht mit der gleichen Gewichtung in die Notenberechnung ein. <sup>4</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. <sup>6</sup>Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 11 Bildung der Prüfungsgesamtnote, Masterzeugnis und –urkunde, akademischer Grad**

(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungsleistungen gemäß dem Studienplan sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gemäß dem Studienplan entsprechend der Gewichtung nach ECTS-Leistungspunkten und der Note der Masterarbeit.

(3) Die Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise werden mit folgenden Noten bewertet:

Bestanden:	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
Nicht bestanden:	5,0.									

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>In das Zeugnis sind aufzunehmen:

1. die Module sowie deren Note,
2. das Thema der Masterarbeit sowie deren Note,
3. die Gesamtnote der Master-Prüfung,
4. die Anzahl der insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte

<sup>3</sup>Das Masterzeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Neu-Ulm sowie dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Bestehen der Masterprüfung verleiht die Hochschule Neu-Ulm den Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

## **§ 12 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm stellt nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. <sup>2</sup>Als Darstellung

des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement wird vom zuständigen vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2.

(4) <sup>1</sup>Für die Prüfungsgesamtnote werden im Diploma Supplement die Benotungsprozentsätze aller erreichbaren Notenstufen in Form einer Notentabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren und umfasst mindestens 50 Personen. <sup>3</sup>In die jeweilige Referenzgruppe können erfolgreich abschließende Studierende, auf die unterschiedliche Prüfungsordnungen Anwendung finden, zur einen Kohorte zusammengefasst werden, solange die Studien- und Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. <sup>4</sup>Das Zusammenfassen von Absolventinnen und Absolventen verschiedener Studiengänge ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Der Benotungsprozentsatz entspricht dem Anteil der Absolventinnen und Absolventen, die eine bestimmte Notenstufe erreicht haben, an der Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen der Kohorte; der errechnete Prozentsatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. <sup>6</sup>Für die Verteilung der Prozentsätze gilt folgende Skala:

1,0	-	1,2
1,3	-	1,5
1,6	-	1,8
1,9	-	2,1
2,2	-	2,4
2,5	-	2,7
2,8	-	3,0
3,1	-	3,3
3,4	-	3,6
3,7	-	4,0

### **§ 13 Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in den Masterstudiengängen Business Intelligence and Business Analytics und International Enterprise and Information Management**

(1) Für die Hochschulen werden folgende Abkürzungen verwendet:

CPUT	=	Cape Peninsula University of Technology (Südafrika)
HNU	=	Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (Deutschland)
KU	=	Kingston University (Großbritannien)
OUAS	=	Oulu University of Applied Sciences (Finnland)
UTN	=	Universidad Tecnológica Nacional (Argentinien)

(2) Für die Art der Lehrveranstaltungen werden nachfolgende Abkürzungen verwendet:

eLearn	=	e-Learning
PP	=	Praxisprojekt
SU	=	Seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung
Kol	=	Kolloquium

(3) Für die Studien- und Prüfungsleistungen werden nachfolgende Abkürzungen verwendet:

K	=	Klausur (90 min, wenn nicht anders festgelegt)
MT	=	Master Thesis
RE	=	Referat (15 min, wenn nicht anders festgelegt)
StA	=	Studienarbeit (Die Bearbeitungsdauer (3 Monate) wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt)

(4) Die Semesterwochenstunden werden mit SWS abgekürzt.

(5) Ein ECTS entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den entsprechenden Studienplänen gemäß § 14 und §15.

**§ 14 Studienplan im Masterstudiengang Business Intelligence and Business Analytics**

Lfd. Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS im Lehrplensemester			Veranstaltungsort und Fachverantwortung	Prüfungsleistung (P)
					1	2	3		
1	Enterprise Information Systems	Enterprise Application and IT-Management	SU	15	3			HNU	P(1StA+1RE)
2		Enterprise Application Engineering	SU, PP		3				
3		Consulting	SU, PP		2				
4		IS Research	PP		2				
5	Business Information Management	Strategic Management	SU	15	2			HNU	P(1K,180min)
6		Corporate Performance Management	SU		2				
7		BI Strategy	SU,Ü		2				
8		Data Management	SU		3				
9		BI Platforms and Tools	SU,Ü		3				
10	Quantitative Methods	Applied Statistics	SU	10		2		UTN oder CPUT	P(K/StA+RE)
11		Big Data and Social Network Analysis	SU			2			
12		Predictive Analytics and Data Mining	SU,Ü			4			
13	Analytical Applications	Analyt. Processes in Supply Chain Management	SU	10		4		UTN oder CPUT	P(StA+RE)
14		Analyt. Processes in CRM and Marketing	SU			4			
15	Communication Management	Information Visualization	SU,Ü	5		2		UTN oder CPUT	P(StA+RE)
16		Professional Communication	SU			2			
17	Cultural Exchange	Culture and History in Germany	SU	5	2			HNU	P(StA+RE)
18		Culture and History in Partner Country	SU			2		UTN oder CPUT	
19	Research Methods	Research Methods	SU	10		2		UTN oder CPUT	P(StA+RE)
20		Applied Research Project	eLearn				4		
21	Research and Thesis	Master Thesis	MT	18				HNU, UTN oder CPUT	P (1MT)
22		Thesis Colloquium	Kol	2					P (1RE,30min)
23		Summe		90	24	24	4		

**§ 15 Studienplan im Masterstudiengang International Enterprise Information Management**

Lfd. Nr.	Modul	Unit	Art der LV	Summe ECTS	SWS im Lehrplansemester			Veranstaltungs-ort und Fachverant-wortung	Prüfungsleistung (P)
					1	2	3		
1	Enterprise Information Systems	Enterprise Application and IT-Management	SU, PP	15	3			HNU	P (1 StA+1 RE) <sup>1</sup>
2		Enterprise Application Engineering	SU, PP		3				
3		Consulting	SU, PP		2				
4		IS Research	SU, PP		2				
5	Business Information Management	Strategic Management	SU	15	2			HNU	P (1 K, 180 min.)
6		Corporate Performance Management	SU		2				
7		BI Strategy	SU, Ü		2				
8		Data Management	SU		3				
9		BI Platforms and Tools	SU, Ü		3				
10	Vertiefungs-gebiet 1	Modelling Enterprise Architectures (KU) oder Lab Module 1 <sup>2</sup> (i. e. Health IS Lab, Automotive Lab, Game Development Lab) (OUAS)	SU, PP	15		X		KU oder OUAS	P (K/StA+RE)
11	Vertiefungs-gebiet 2	Data Management and Governance (KU) oder Lab Module 2 (i. e. Health IS Lab, Automotive Lab, Game Development Lab) (OUAS)	SU, PP	15		X			P (K/StA+RE)
12	Praktische internationale Case Study	Business Administration in Practice (Kompaktkurs)	eLearn	10			X	KU, OUAS oder HNU	P (1 K)
13		Internationale Case Study in der Praxis mit angewandtem Forschungsbezug	PP				X		P (1 StA+ 1 RE, 30 min.)
14	Masterarbeit	Masterarbeit	MT	20					P (1 MT)
15		Masterarbeit Seminar	Kol						P (1 RE, 30 min.)
Summe				90	22				

<sup>1</sup>Prüfungsleistung ist eine ganzheitliche, praktisch-wissenschaftliche Projektarbeit (i. d. R. mit einem Praxispartner), welche die unterschiedlichen Aufgaben, Rollen und Aspekte eines realen IT-Projektes umfasst und über die die Teilnehmer eine schriftliche Ausarbeitung erstellen sowie die Ergebnisse zum Projektende in einem Referat präsentieren und verteidigen.

<sup>2</sup>“Lab“-Veranstaltungen sind ein neues, ganzheitliches Lehr- und Lernkonzept an der Oulu University of Applied Sciences (OUAS) in Kooperation mit der Oulu Business Kitchen, bestehend aus seminaristischen einführenden Lehrveranstaltungen, projektbasiertem Lernen und begleitendem Coaching durch Dozenten und Tutoren zu je einem Querschnittsthema (z. B. Health IS, Automotive, Game Development) mit dem interdisziplinären Ansatz (Verknüpfung von IS und Entrepreneurship).

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neu-Ulm vom 26.07.2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 27.07.2016. Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang International Enterprise Information Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 27.07.2015 wird durch diese Satzung ersetzt und tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Neu-Ulm, 27.07.2016

Prof. Dr. Uta M. Feser  
Präsidentin  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 27.07.2016

Bekanntgabe: 28.07.2016

Tag der Bekanntgabe: 28.07.2016